

## Satzung des Fördervereins Handball Asperg e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICHER STATUS	2
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 MAßREGELUNGEN	3
§ 7 RECHTSMITTEL	3
§ 8 BEITRÄGE	3
§ 9 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	3
§ 11 VORSTAND	4
§ 12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES	4
§ 13 WAHL DES VORSTANDES	4
§ 14 VORSTANDSSITZUNGEN	5
§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 16 PROTOKOLLIERUNG	6
§ 17 KASSENPRÜFER	6
§ 18 GESCHÄFTSJAHR	6
§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
§ 20 DATENSCHUTZ IM VEREIN	6

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball Asperg“ und hat seinen Sitz in Asperg. Der Förderverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

**„Förderverein Handball Asperg e.V.“**

## **§ 2 Zweck**

Der Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports in Asperg, insbesondere der des TSV Asperg e.V. und besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- a) Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports
- b) Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten, sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Sport fördern (§58 Nr. 1 – AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch- und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Als Förderverein nach §58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen muß die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Drei-Monatsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorherigen Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie außerordentliche Beiträge / Zuschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom vollendeten 16.Lebensjahr an). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

## § 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - Der 1.Vorsitzende
  - Der 2.Vorsitzende / Kassenwart
  
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Maßregelungen gegen Mitglieder
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Geschäfte die den Betrag von 5.000 € übersteigen und bei den übrigen Geschäften bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

## § 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

## § 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden.

## § 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Asperger Nachrichten“ der Stadt Asperg bekannt gemacht und einberufen. Die auswärtigen Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt
  - b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt hat
4. Mit der Einberufen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme der Berichte
  - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlußfassung und Anträge
5. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin diese schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe dieses Beitrages, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## **§ 16 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein TSV Asperg e.V. Abteilung Handball oder für dessen Ablehnung der Stadt Asperg mit der Maßgabe zu überweisen, das wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus